

Stadt Wuppertal – Ressort 401.3 – 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Rathaus, Wegnerstr. 7
42269 Wuppertal

Herrn
Andreas Kleffmann
Am Kriegermal 31 a

42399 Wuppertal

Es informiert Sie Frau Wilken

Telefon (0202) 5 63-64 17

Fax (0202) 5 63-80 10

E-Mail anni.wilken@stadt.wuppertal.de

Zimmer 471

Sprechzeiten

Zeichen 401.3204-872/04

Datum 27.07.2004

Antrag auf Informationszugang nach dem IFG NRW

Teilablehnungsbescheid

Sehr geehrter Herr Kleffmann,

1. Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem IFG NRW vom 23.05.2004 wird abgelehnt, soweit Sie dort unter Ziffer 2. um Information bitten, in welcher Form und in welcher Höhe die „Barwertvorteile“ aus den angesprochenen Cross-Border-Geschäften in die Bilanz der WSW eingestellt worden sind.
2. Im Übrigen wird dem Antrag stattgegeben.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

1. Am 23.05.2004 stellten Sie bei der Stadt Wuppertal im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens gegen die Abwasserbeseitigungsgebühr einen Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW). Sie verlangten Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit einem Cross-Border-Leasing-Vertrag, der für das Wuppertaler Kanalnetz im Jahre 2002 geschlossen wurde. Sie begehren Auskünfte zu den Fragen:
 1. In welcher Höhe die „Barwertvorteile“ auf den angesprochenen Cross-Border-Geschäften in die Berechnung der Abwassergebühren eingeflossen sind und

2. in welcher Form und in welcher Höhe die „Barwertvorteile“ aus den angesprochenen Cross-Border-Geschäften in die Bilanz der WSW eingestellt wurden.

In Ihrem Schreiben vom 23.05.2004 weisen Sie darauf hin, dass in dem Antwortschreiben der Stadt vom 12.05.2004 zwar mitgeteilt wurde, dass der Rat der Stadt Wuppertal die Verwendung eines Teils der Mittel zur Gebührenstabilisierung beschlossen habe, die Summe sei jedoch nicht angegeben worden. In der Ihnen vorliegenden Beschlussvorlage VO/0801/02 werde die Einstellung der Mittel mit keinem Wort erwähnt.

- II. Ihnen steht kein Informationsanspruch gegenüber der Stadt Wuppertal zu, soweit es die Ziffer 2 Ihres Antrages betrifft.

1. Zwar ist die Stadt Wuppertal grundsätzlich nach § 2 Abs. 1 IFG NRW als Behörde informationsverpflichtete Stelle. Behörde ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

- a) Zu Ziffer 1. wird daher die Information erteilt, dass der Rat der Stadt Wuppertal am 16.12.2002 die Drucksache-Nr.: VO/0899/02 in Ergänzung zur Drucksache VO/0801/02 beschlossen hat, wonach ein Betrag in Höhe von 5 Mio. EUR aus dem Barwertvorteil des US-Lease des Kanalvermögens der Stadt Wuppertal für die Stabilisierung der Abwassergebühren der Jahre 2003 und 2004 zu verwenden ist. Da Ihnen diese Drucksache offensichtlich nicht vorliegt, füge ich diese meinem Bescheid in Kopie bei.

- b) Ein Informationsanspruch nach dem IFG NRW in Bezug auf die Frage zu Ziffer 2. besteht gegenüber der Stadt Wuppertal allerdings nicht.

Der Zugang zu Informationen ist nicht uneingeschränkt. So setzen Datenschutzrechte Dritter Grenzen. Diese Rechte gelten vorliegend in zweierlei Hinsicht. Nämlich erstens handelt es sich um Unterlagen der WSW AG, die auch als Tochterunternehmen der Stadt geschützt ist, und zweitens um vertrauliche Aufsichtsratsunterlagen der WSW AG.

Bei der von Ihnen beehrte Auskunft über Form und Höhe des Barwertvorteils aus den Cross-Border-Geschäften handelt es sich um Informationen, die das Geschäft der WSW AG betreffen. Diese Informationen hat die Stadt Wuppertal als Beteiligungsverwaltung oder über Aufsichtsratsmitglieder, die zugleich Mitglieder des Rates oder Wahlbeamte der Stadt Wuppertal sind, erhalten.

Insofern, dass der Konzern-Geschäftsbericht 2002 der WSW AG, der öffentlich zugänglich ist, keine Angaben über eingestellte Barwertvorteile enthält, handelt es sich bei den darüber hinausgehenden Informationen um vertrauliche und geheime Unterlagen.

Sowohl für die Aufsichtsratsmitglieder (§§ 116 i. V. m. § 93 Aktiengesetz) als auch für die Stadt Wuppertal als Beteiligungsverwaltung besteht nach § 395 Aktiengesetz eine Verschwiegenheitspflicht für vertrauliche oder geheime Informationen.

Aufgrund der gemäß § 4 Abs. 2 IFG NRW dem Auskunftsanspruch vorgehenden bundesgesetzlichen Regelungen der Verschwiegenheitspflicht im Aktiengesetz darf die Stadt Wuppertal die Informationen nicht herausgeben.

2. Auch das Trenngebote des § 10 Abs. 2 IFG NRW kommt hier nicht zum Tragen. Schließlich handelt es sich um vertrauliche Unterlagen des Aufsichtsrates, so dass nach deren Inhalt keine Differenzierung vorgenommen werden kann.

Im Ergebnis war daher der Antrag betreffend der Ziffer 2. abzulehnen.

- III. Kosten werden nicht erhoben und nicht erstattet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Ressort 401.3, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal zu erheben.

Ich weise darauf hin, dass jeder das Recht hat, die Landesbeauftragte oder den Landesschutzbeauftragten für Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Wilken

Anlage